

EINLADUNG ZUR

HAUPT- VERSAMMLUNG 2024

EDEL

Eindeutige Kennung des Ereignisses: EDL032024oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 am Mittwoch, den 27. März 2024, um 10:30 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Haus der Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts der Edel SE & Co. KGaA jeweils für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, aufgestellten Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss jeweils für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 21 Abs. 4 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Punkt 2 der Tagesordnung).

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung abrufbar, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA zum 30. September 2023 ausgewie-

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1
sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	EDL032024oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005649503
2. Name des Emittenten	Edel SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	27.03.2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240327]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:30 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	06.03.2024, 00:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240305, 23:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.edel.com/hauptversammlung

senen Bilanzgewinn in Höhe von EUR € 36.683.677,30 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt
€ 6.382.378,80
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von
EUR 0,00
- c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von
€ 30.301.298,50

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.459.915 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtig sind. Sollte sich bis zur Hauptversammlung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022/23 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2023 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2023 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das zum 30. September 2024 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Die Aufsichtsratsvergütung der Edel SE & Co KGaA ist seit dem Geschäftsjahr 2017/2018 nicht verändert worden. Sie liegt mit EUR 15.000 pro Geschäftsjahr für ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats am unteren Niveau der Aufsichtsratsvergütung vergleichbarer Gesellschaften. Hinzu kommen der allgemeine Preisanstieg sowie die stetig steigenden inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsräten allgemein sowie auch des Aufsichtsrats der Edel SE & Co KGaA im Besonderen. Vor diesem Hintergrund soll die Vergütung des Aufsichtsrats der Edel SE & Co KGaA der Höhe nach angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 15 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

a) § 15.1 wird wie folgt neu gefasst:

»Für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000, der stellvertretende Vorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 32.500 und jedes übrige Mitglied eine feste Vergütung in Höhe von EUR 22.500. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.«

b) Der bisherige § 15.2 wird gestrichen.

c) Die Nummerierung der bisherigen §§ 15.3, 15.4 und 15.5 wird in §§ 15.2, 15.3 und 15.4 geändert.

d) § 15.2 wird wie folgt neu gefasst:

»Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.«

e) § 15.4 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Regelungen dieses § 15 sind erstmals für das am 1. Oktober 2023 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.«

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung hat sich der zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre erforderliche Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, was dem Wortlaut von § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG a.F. entspricht. Durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG – vom 11. Dezember 2023, BGBl. I 2023, Nr. 354) wurde § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG zur Angleichung an europarechtliche Vorgaben insoweit geändert, als sich der Nachweis nunmehr auf den »Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen« hat. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden. Nichtsdestoweniger soll § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung an den geänderten Gesetzeswortlaut angepasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

In § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung werden die Wörter »Beginn des 21.« durch die Wörter »Geschäftsschluss des 22.« ersetzt.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden mit gleichzeitiger Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts der Aktionäre

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien am 28. Mai 2024 ausläuft, soll der Hauptversammlung unter Aufhebung der derzeitigen Ermächtigung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine fünfjährige Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Hiermit soll der Gesellschaft u.a. ermöglicht werden, die erworbenen Aktien als liquide Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenstransaktionen einsetzen zu können. Weiterhin soll die Gesellschaft somit die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien gegebenenfalls auch im Rahmen klassischer Aktienrückkaufprogramme zu erwerben und anschließend einzuziehen, um dem Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft am Erhalt eines angemessenen Gewinns je Aktie sinnvoll Rechnung zu tragen. Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität soll die Ermächtigung für die aktienrechtlich zugelassene Dauer von fünf Jahren erteilt werden. Der Erwerb und die Verwendung eigener Aktien bedürfen einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 26. März 2029 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die vorstehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden.

Der Erwerb darf nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin aa) über die Börse oder bb) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder cc) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen.

- aa) Bei Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten)

den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die nähere Ausgestaltung des Erwerbs bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Kurs nach dem Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) während der letzten drei Handelstage vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- bzw. Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen. Die nähere Ausgestaltung des Kaufangebots bzw. einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Das Volumen des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Kaufangebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- cc) Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese. Andienungsrechte können auch dergestalt zugeteilt werden, dass jeweils ein Andienungsrecht pro Anzahl von Aktien zugeteilt wird, die sich aus dem Verhältnis des Grundkapitals zum Rückkaufvolumen ergibt. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden die entsprechenden Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzspanne (ohne Erwerbsnebenkosten), zu denen bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen in vorstehender lit. bb) bestimmt und gegebenenfalls angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:
- aa) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die erworbenen Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.
- bb) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zur Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft
- oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10% Grenze anzurechnen. Ferner sind auf diesen Höchstbetrag diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
- Eine erfolgte Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.
- cc) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird auch ermächtigt, die eigenen Aktien an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen
- dd) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, sind der Aufsichtsrat sowie die persönlich haftende Gesellschafterin zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- ee) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien zur Bedienung von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten zu verwenden.

Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.

Die vorstehende Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam und auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung verwendet werden, und darüber hinaus, soweit dies im Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen. Der anteilige Betrag der insgesamt bezugsrechtsfrei verwendeten Aktien darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

- c) Die durch die Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

II. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 9 der Tagesordnung gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung zurückgeworbener Aktien erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 vor, die Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 26. März 2029 zu ermächtigen, eigene Aktien zu erwerben und erworbene Aktien entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien nach Maßgabe von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben und im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Hiermit soll der Gesellschaft u.a. ermöglicht werden, die erworbenen Aktien als liquide Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenstransaktionen einsetzen zu können. Weiterhin soll die Gesellschaft somit die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien gegebenenfalls

auch im Rahmen klassischer Aktienrückkaufprogramme zu erwerben und anschließend einzuziehen, um dem Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft am Erhalt eines angemessenen Gewinns je Aktie sinnvoll Rechnung zu tragen. Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität soll die Ermächtigung für die aktienrechtlich zugelassene Dauer von fünf Jahren erteilt werden. Der Erwerb und die Verwendung eigener Aktien bedürfen einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Neben dem Erwerb eigener Aktien über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch Kaufangebot an alle Aktionäre durch die Gesellschaft selbst bzw. eine öffentliche Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht, und jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft kann entscheiden wie viele Aktien und – im Falle der Festlegung einer Preisspanne außerdem – zu welchem Preis er diese der Gesellschaft andienen möchte. In jedem Fall wird die persönlich haftende Gesellschafterin beim Erwerb eigener Aktien den aktienrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 53a AktG wahren. Die vorgeschlagenen Erwerbsmöglichkeiten über die Börse, über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre oder durch die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten tragen sämtlich diesem Grundsatz Rechnung. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund der vorgeschlagenen oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern oder zu begeben: Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie in Bezug auf die eigenen Aktien von der Ermächtigung zur Verwendung verwendet werden, und darüber hinaus, soweit dies im Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Soweit der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts zum Aktienerwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die nähere Ausgestaltung des Erwerbs bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

Im Falle des Erwerbs im Wege eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Für den Fall, dass sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses ergeben sollten, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Ange-

bots angepasst werden, wobei in einem solchen Fall auf das maßgebliche arithmetische Mittel der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt wird. Die 10%-Grenze für das Über- bzw. Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Verkaufsangebots kann weitere Bestimmungen vorsehen. Die nähere Ausgestaltung des Kaufangebots bzw. einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft anbieten möchten. Deshalb kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Zahl an Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft angefragte Rückkaufvolumen übersteigt. In dem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme von geringeren Aktienstückzahlen von bis zu 100 Stück pro andienendem Aktionär vorzusehen. Auf diese Weise sollen rechnerische Bruchteile von Aktien bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände vermieden werden, sodass die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs insgesamt erleichtert wird. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft auch ermächtigt, den Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte durchzuführen. Diese Andienungsrechte werden so ausgestaltet, dass die Gesellschaft nur zum Erwerb ganzer Aktien verpflichtet wird. Soweit danach Andienungsrechte nicht ausgeübt werden können, verfallen sie. Dieses Verfahren behandelt die Aktionäre gleich, erleichtert aber die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und gegebenenfalls ihre Handelbarkeit, bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden können. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Mit den vorgesehenen Möglichkeiten des Wiederverkaufs über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre wird das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre kann das Bezugsrecht für etwaige Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Dies ist

für die technische Abwicklung eines solchen Angebots erforderlich, um die Ausgabe von Bruchteilen von Aktien zu vermeiden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien (sog. freie Spitzen) entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwerten.

Die eigenen Aktien der Gesellschaft können überdies auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Um dem Verwässerungsschutz der Aktionäre angemessen zu begegnen, setzt diese Verwendungsmöglichkeit entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG voraus, dass die eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktie nicht wesentlich unterschreitet; die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises erfolgt dabei unmittelbar vor der Veräußerung selbst. Zudem ist das zulässige Veräußerungsvolumen in diesem Fall auf 10 % des Grundkapitals beschränkt. Diese 10%-Grenze darf weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschritten werden. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht wird und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrecht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Den Aktionären wird hierdurch die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, ihre Beteiligungsquote durch einen parallelen Zuerwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse zu vergleichbaren Konditionen zu erhalten. Im Übrigen liegt die Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größtmöglicher Flexibilität verhilft und die Möglichkeit schafft, den Aktionärskreis durch gezielte Ausgabe von Aktien an Kooperationspartner, institutionelle Investoren oder Finanzinvestoren zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf günstige Marktsituationen zu reagieren.

Die vorstehende Anrechnung soll jedoch wieder entfallen, soweit nach einer Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt. Ebenso soll eine erfolgte Anrechnung wieder entfallen, soweit nach einer Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit

zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt. Denn in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut über die Ermächtigung zu einem erleichterten Bezugsrechtsausschluss entschieden, so dass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Soweit erneut neue Aktien aus genehmigtem Kapital oder Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden können, soll die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung auch wieder für die Veräußerung eigener Aktien bestehen. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss fällt nämlich die durch die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. die durch die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entstandene Sperre hinsichtlich der Veräußerung eigener Aktien weg. Da die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss mit denen eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG identisch sind, ist in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen eines genehmigten Kapitals oder einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen.

Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut. Im Ergebnis führt diese Regelung damit im Zusammenspiel mit den gleichlautenden Anrechnungsbestimmungen im Rahmen der anderweitigen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, z.B. bei der Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital aufgrund der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 31. März 2022, dazu, dass (i) die persönlich haftende Gesellschafterin ohne erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung während der (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung insgesamt nur einmal vom erleichterten Bezugsrechtsausschluss für bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch machen kann und (ii) im Falle einer erneuten Beschlussfassung der Hauptversammlung die persönlich haftende Gesellschafter während der (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung wieder frei in der Wahl ist, ob er von den Erleichterungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Zusammenhang mit Barkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gegen Barzahlung oder der Veräußerung eigener Aktien gegen Barzahlung Gebrauch macht. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen.

Nach dem Beschlussvorschlag können eigene Aktien auch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen und anderen Vermögensgegenständen unter Ausschluss des

Bezugsrechts der Aktionäre eingesetzt werden. In derartigen Transaktionen wird teilweise als Gegenleistung die Lieferung von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der persönlich haftenden Gesellschafterin den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und anderen Vermögensgegenständen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation dafür sorgen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird die persönlich haftende Gesellschafterin sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung eingesetzten eigenen Aktien am Börsenkurs der Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen. Damit liegt die Möglichkeit einer solchen Verwendung eigener Aktien insgesamt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Darüber hinaus berechtigt die vorgeschlagene Ermächtigung dazu, die zurückerworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise einzuziehen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 AktG auch ohne Kapitalherabsetzung erfolgen kann (sog. vereinfachtes Verfahren). Die Rechte der Aktionäre werden in keinem der beiden vorgenannten Fälle beeinträchtigt. Durch die Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der verbleibenden Aktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat sowie auch die persönlich haftende Gesellschafterin sollen daher für diesen Fall ermächtigt werden, die Satzung hinsichtlich der sich verändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, die zurückerworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten von Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Sofern und soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll insoweit die Flexibilität der Gesellschaft erhöhen.

Von den vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher eigenen Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden, sondern es sind insoweit auch solche Aktien der Gesellschaft erfasst, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Auf diese Weise wird im Interesse der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität auch im Hinblick auf die Verwendung solcher eigenen Aktien nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses geschaffen.

Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendeten Aktien dürfen ein Gesamtvolumen von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Dadurch wird der Gesamtumfang der bezugsrechtsfreien Verwendung von Aktien beschränkt. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine mögliche Verwässerung ihrer beste-

henden Beteiligung abgesichert. Durch Anrechnungsklauseln ist sichergestellt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die 10%-Grenze auch nicht überschreitet, indem sie zusätzlich von anderen Ermächtigungen – zum Beispiel von einem genehmigten Kapital – Gebrauch macht und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt.

Konkrete Pläne für die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Sie wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

III. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen

Vorlagen an Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht jeweils für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr,
- der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des zum 30. September 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns,
- der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 9 der Tagesordnung gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 20. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633

per E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung muss der Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den Beginn (00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) des 6. März 2024 zu beziehen. Materiell entspricht dieser Stichtzeitpunkt unverändert der Vorgabe aus § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, dessen Wortlaut an der entsprechenden Stelle jüngst durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geändert worden ist, wonach sich der Nachweis auf den Geschäftsabschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat (siehe dazu auch Punkt 8 der Tagesordnung, unter welchem die Anpassung der Satzung an den geänderten Wortlaut von § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG vorgesehen ist).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Record Date veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Record Date hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung sowie die für die Nutzung des passwortgeschützten Internet-services unter www.edel.com/hauptversammlung erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, wird darum gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann nach § 17 Abs. 3 der Satzung in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten – ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den unter »Teilnahme an der Hauptversammlung« beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in §§ 278 Abs. 3, 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen (gemeinsam **professionelle Stimmrechtsvertreter**). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 278 Abs. 3, 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung professioneller Stimmrechtsvertreter rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular auf der Eintrittskarte zu verwenden, die nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt wird.

Ein entsprechendes Formular steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655
per E-Mail: edel@better-orange.de

Diese Übermittlungswege stehen auch dann zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht vorweist.

Eine Vollmacht kann auch spätestens bis zum 26. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) werden zusammen mit den Eintrittskarten nach form- und fristgerechter Anmeldung übersandt.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (**Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**) vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zu Wortmeldungen sowie zur Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird zusammen mit der Eintrittskarte nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt und steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens bis zum 26. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der oben in diesem Abschnitt genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein. Eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann auch spätestens bis zum 26. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 3 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Edel Management SE, gerichtet und ihr spätestens bis zum 2. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu verwenden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Edel Management SE
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Herrn Henning Hansen
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum 12. März 2024, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus. Hierfür sind folglich die oben erläuterten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu beachten.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung werden personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten erhoben und verarbeitet.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für diese Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist:

Edel SE & Co. KGaA
Neumühlen 17
22763 Hamburg

Kategorien personenbezogener Daten und Datenquellen

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Aktionäre: Name, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten, Informationen zum Aktienbestand (z.B. Aktienzahl, Besitzart der Aktien, Name der Depotbank), Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung (z.B. Anträge, Fragen, Wahlvorschläge, Widersprüche und sonstigen Verlangen von Aktionären oder deren Bevollmächtigten, Nummer der Eintrittskarte) und Informationen für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices (z.B. Zugriffsdaten und Geräteinformationen). Ggf. werden darüber hinaus folgende Kategorien personenbezogener Daten der Bevollmächtigten verarbeitet: Name, Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten.

Soweit die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte diese personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, werden diese personenbezogenen Daten von der jeweiligen Depotbank übermittelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie zur Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung (z.B. Teilnahme und Ausübung der Rechte auf der Hauptversammlung) zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 67e, 118 ff. AktG.

Ergänzend erfolgt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist auch in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m der jeweiligen rechtlichen Pflicht.

Darüber hinaus verarbeitet die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten ggf. auch zur Wahrung berechtigter Interessen oder der berechtigten Interessen einer dritten Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Edel SE & Co. KGaA im Einzelfall Daten verarbeitet, um illegale Aktivitäten, Betrug oder ähnliche Bedrohungen zu verhindern oder aufzudecken und sich dadurch vor Schäden zu schützen. Zudem übermittelt die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Hauptversammlung möglicherweise auch an deren Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die Hauptversammlung im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu veranstalten und sich dazu extern beraten zu lassen.

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten auch, um den passwortgeschützten Internetservice technisch bereitstellen zu können sowie zur Missbrauchserkennung, Störungsbeseitigung und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung. Insofern hat die Edel SE & Co. KGaA ein berechtigtes Interesse, den passwortgeschützten Internetservice als Service für Aktionäre und deren Bevollmächtigten bereitzustellen, um die Aktionärsrechte auf nutzerfreundliche Art und Weise ausüben zu können. Für den passwortgeschützten Internetservice werden technisch unbedingt erforderliche Cookies verwendet. Cookies sind kleine Dateien, die bei einem Besuch einer Webseite auf dem Desktop-, Notebook- oder Mobilgerät abgelegt werden, um erkennen zu können, ob es zwischen dem Gerät und dem passwortgeschützten Internetservice schon eine Verbindung gegeben hat. Cookies können auch personenbezogene Daten enthalten. Über den Browser kann das Setzen bzw. Löschen von Cookies eingestellt werden. Wenn das Setzen von Cookies nicht eingestellt ist, kann es sein, dass nicht alle Funktionen des passwortgeschützten Internetservice zur Verfügung stehen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO.

Empfänger der Daten

Die Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung der Edel SE & Co. KGaA und auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Edel SE & Co. KGaA, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Der Hauptversammlungs-

Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA ist die Better Orange IR & HV AG, München.

Die Edel SE & Co. KGaA kann die personenbezogenen Daten auch an deren unabhängige Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln.

Andere Aktionäre und Hauptversammlungsteilnehmer können nach §§ 278 Abs. 3, 129 Abs. 4 AktG die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten während der Hauptversammlung und ggf. bis zu zwei Jahre danach einsehen.

Schließlich kann die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten weiteren Empfängern zu übermitteln, etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden).

Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre und von deren Bevollmächtigten werden grundsätzlich in Ländern verarbeitet, die der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Soweit Personen in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR (Drittstaaten) Anteile an der Edel SE & Co. KGaA halten, wird die Edel SE & Co. KGaA auch diesen Aktionären Informationen zukommen lassen (z.B. Einladungen zu Hauptversammlungen). Sollten in diesen Mitteilungen auch personenbezogene Daten enthalten sein (z.B. Anträge zu Hauptversammlungen unter Nennung des Namens des Antragstellers), werden diese Daten damit auch in Drittstaaten übermittelt. Eine Übermittlung ist dennoch erforderlich, um alle Aktionäre gleichermaßen zu informieren, da die Edel SE & Co. KGaA Aktionäre aus Drittstaaten nicht von dieser Informationspflicht ausnehmen darf. Mit der Übermittlung erfüllt die Edel SE & Co. KGaA daher vertragliche Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. (b) DSGVO.

Speicherdauer

Die von der Edel SE & Co. KGaA zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der Zwecke und / oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden regelmäßig bis zu drei Jahre, bei Vorliegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z.B. im Hinblick auf das Hauptversammlungsprotokoll) bis zu zehn Jahre, gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer ist im Einzelfall möglich, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen oder durch die Edel SE & Co. KGaA geltend gemacht werden, oder zur Wahrung von berechtigten Interessen der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen zur Speicherdauer an den Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA (Kontakt Daten siehe unten).

Rechte der Betroffenen

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre und / oder deren Bevollmächtigte das Recht, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie die

Datenübertragung gemäß Art. 20 DSGVO an sich selbst oder einen von ihnen benannten Dritten zu verlangen oder **der Verarbeitung auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen zu widersprechen** (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können gegenüber dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA unentgeltlich unter der nachfolgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden. Zudem steht betroffenen Aktionären und deren Bevollmächtigten nach Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und deren Bevollmächtigte vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

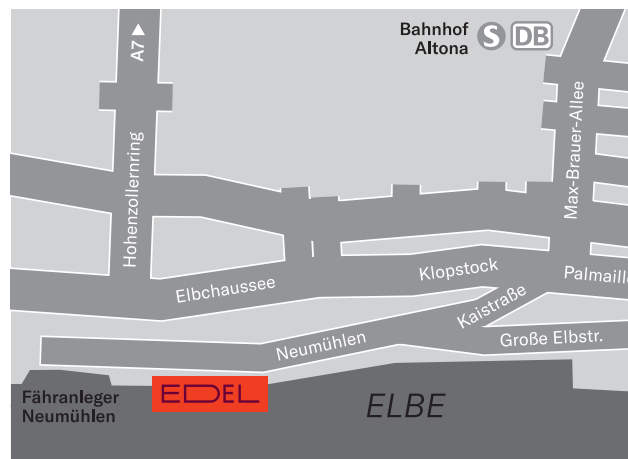
postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. des Datenschutzbeauftragten
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: datenschutz@edel.com

Hamburg, im Februar 2024

Edel SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Edel Management SE
Der geschäftsführende Direktor

Anfahrtsmöglichkeiten



Bitte nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel S1, S3, S11, S31 zum Bahnhof Altona. Von dort fährt die Buslinie 113 direkt vor das Firmengebäude. Parkmöglichkeiten sind in begrenzter Anzahl vorhanden.

Edel SE & Co. KGaA

Neumühlen 17 · 22763 Hamburg · Germany
T +49 (0) 40 890 85 225
F +49 (0) 40 890 85 310
E investorrelations@edel.com
W www.edel.com